

Merkblatt

Beihilfen für Investitionen in der Imkerei

Förderungsbestimmungen

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 71 vom 24.01.2023.

Begünstigte

Einzelne und zusammengeschlossene Imkerinnen und Imker mit operativem Sitz in der Provinz Bozen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.

Gefördert werden

- der Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten;
- die Errichtung, der Umbau oder die Sanierung von:
 - Bienenständen;
 - Schleuder- und Lagerräumen.

Zugangsvoraussetzungen

- Diplom Imkergrundkurs (mind. 90 Std.) oder mindestens 3-jährige Imkertätigkeit in der Provinz Bozen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung (Abgleich erfolgt über die nat. Bienendatenbank);
- Neuimkerinnen/Neuimkern werden in den ersten beiden Jahren nach Abschluss des Imkergrundkurses beihilfefähige Kosten für den Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten im Ausmaß von maximal 1.500 € (ohne MwSt.) berücksichtigt;
- für die Förderung eines Bienenstandes, Lager- oder Schleuderraumes müssen in den letzten 2 Jahren mind. 10 Bienenvölker gehalten und in der nat. Bienendatenbank gemeldet worden sein;
- in Abhängigkeit der Betriebsgröße werden höchstens 50m² Gesamtnutzfläche für Lager- und Schleuderräume gefördert;
- seit der letzten Förderung eines Bienenstandes müssen mindestens 10 Jahre vergangen sein;
- bei baulichen Investitionen an Gebäuden oder auf Flächen welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden, ist der Nachweis eines Miet- oder Pachtvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren für die Dauer der Zweckbestimmung erforderlich.

Maximal beihilfefähige Kosten pro Betrieb im 10-Jahreszeitraum:

Ankauf Bienenbeuten und Imkergeräte	8.000 €
-------------------------------------	---------

Beitrag auf beihilfefähige Kosten ohne MwSt.

- bis zu 40% Kapitalbeitrag

Mindestinvestition

- 1.500 € an beihilfefähigen Kosten (ohne MwSt.)



Gesuchabgabe

vor Tätigkeit des Ankaufs bzw. vor Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. September mit:

- Firmenangeboten für den Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten;
- Firmenangeboten oder Kostenvoranschlag einer befähigten Freiberuflerin/eines befähigten Freiberuflers für Bauarbeiten;
- baurechtliche Genehmigung samt technischen Unterlagen für bauliche Investitionen.

Abrechnung

- mit elektronischer Rechnung im pdf und xml Format samt Zahlungsnachweis (Banküberweisung) im Falle des Ankaufs von Bienenbeuten und Imkergeräten;
- mit elektronischer Rechnung im pdf und xml Format samt Zahlungsnachweis (Banküberweisung) oder Endabrechnung einer befähigten Freiberuflerin/eines befähigten Freiberuflers im Falle von baulichen Investitionen;
- die Abrechnungsunterlagen (Rechnungen und Banküberweisungen sowie Endabrechnungen) müssen mit dem nach der Antragstellung zugeteilten einheitlichen Projektcode CUP versehen sein;
- mit Meldung der Bezugsfertigkeit für Bauvorhaben oder Bauendemeldung falls keine Erklärung über die Bezugsfertigkeit erforderlich ist;
- Meldung Tätigkeitsbeginn (SUAP-Meldung) im Falle der Errichtung eines Schleuderraumes.

Zweckbestimmung und Veräußerungsverbot

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, ab Datum der Endauszahlung der Beihilfe die Zweckbestimmung für 5 Jahre im Falle des Ankaufs von Bienenbeuten und Imkergeräten und für 10 Jahre bei baulichen Investitionen beizubehalten.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Viehzucht

Brennerstraße 6, 39100 Bozen Tel. 0471 415090

Bezirksamt für Landwirtschaft West:

Schlanders Tel. 0473 736140

Außenstelle Meran Tel. 0473 252240

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost:

Bruneck Tel. 0474 582240

Außenstelle Brixen Tel. 0472 821240

Informationen finden Sie auch auf der Website:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Jänner 2023

